

glücklich zusammen
(auf)wachsen



Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV)

Mitberichtsverfassende: pop e poppa daycare gmbh

Datum: 17. Mai 2023

Vorlage	Bemerkungen
Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV)	
(Vom ...) <i>Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,</i> gestützt auf §§ 3 Abs. 2, 10 Abs. 3, 11 Abs. 2. 2, 12 Abs. 2 und 3 sowie 20 Abs. 3 des Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2022 (KiBeG) <i>beschliesst:</i>	
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Departement und Fachstelle ¹ Das Departement des Innern ist das für den Vollzug der Kinderbetreuungsgesetzgebung zuständige Departement, soweit weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht etwas anderes vorsehen. ² Die Fachstelle für Kinderbetreuung ist Anlauf-, Koordinations- und Beratungsstelle. Sie ist insbesondere zuständig für: <ul style="list-style-type: none"> a) die Überprüfung der kantonalen Normkosten; b) die Leitung des Bewilligungs- und Aufsichtsverfahrens für Betreuungseinrichtungen, ausgenommen der Angebote der Schulträger; c) Fachaufsicht über die Angebote der Schulträger; d) die Entgegennahme der Meldung der meldepflichtigen Betreuungseinrichtungen; e) halbjährliche stichprobenartige Kontrolle der Anspruchsprüfung und Beitragsabwicklung der Gemeinden; f) die Auszahlung der Beiträge an die Gemeinden; g) den Erlass von für den Vollzug ihrer Aufgaben erforderlichen Weisungen. 	Die Schaffung einer kantonalen Fachstelle für Kinderbetreuung mit entsprechend ausgestatteten Kompetenzen begrüsst pop e poppa sehr. Dadurch wird das notwendige Fachwissen zur Branche der familienergänzenden Bildung und Betreuung, aber auch in der Pädagogik zentral im Kanton gebündelt. Es ist wichtig, dass für diese Aufgaben genügend personelle Ressourcen vorgesehen sind, sodass die Fachstelle ihre Funktion auch als Beratungsstelle wahrnehmen kann.
§ 2 Gemeinden ¹ Die Gemeinden führen für die Angebote der Tagesfamilien eine Vermittlungsstelle oder delegieren diese Aufgabe an Dritte. ² Die Gemeinden sind für die Anspruchsprüfung und Beitragsabwicklung zuständig.	Abs. 1 Die Anstellung von Betreuungspersonen in Tagesfamilien sowie das Einsetzen einer Vermittlungsstelle begrüsst pop e poppa sehr. Die Vermittlungsstelle, idealerweise eingebettet in eine Tagesfamilienorganisation, garantiert damit die Einhaltung der Qualitätskriterien und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Als Arbeitgeberin ist sie verantwortlich für die Betreuungspersonen. Die Meldepflicht für Betreuungspersonen bleibt weiterhin bestehen. Da hier Tagesfamilien im Plural gemeint sind, müsste dies entsprechend angepasst werden. Abs. 2 Im Gegensatz zum Verordnungsentwurf ist in der vorliegenden Synopse Abs. 2 nicht enthalten. Deshalb wurde dieser auf der linken Seite ergänzt.

<p>II. Betreuungseinrichtungen</p> <p>§ 3 Vorgaben und Qualitätsstandards</p> <p>¹ Die kantonalen Vorgaben und Qualitätsstandards für die Betreuungseinrichtungen gemäss § 8 Abs. 1 Bst. b und § 9 Bst. b des Gesetzes sind im Anhang 1 dieser Verordnung festgelegt.</p> <p>² Die Betreuungseinrichtungen haben der Fachstelle für Kinderbetreuung insbesondere folgende Daten und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen:</p> <p>a) Vollkosten und Elterntarif pro Betreuungstag und -form;</p> <p>b) Auslastung der verfügbaren Betreuungsplätze und Anzahl Kinder auf der Warteliste nach Alter;</p> <p>c) Betreuungsumfang der betreuten Kinder nach Alter.</p>	<p>pop e poppa begrüsst, dass gemäss Mitbericht die Fachstelle für Kinderbetreuung auch ein Monitoring über die Angebote der familienergänzenden Bildung und Betreuung führen wird. Dieses soll aber mit den im Rahmen der Aufsicht und Bewilligung erhobenen Daten erfolgen, um einen zusätzlichen administrativen Aufwand bei den Betreuungseinrichtungen zu vermeiden.</p> <p>Rückmeldungen zu den Qualitätsstandards finden sich unter den Bemerkungen direkt beim Anhang 1 der Verordnung.</p>
<p>§ 4 Bewilligungsverfahren</p> <p>a) Gesuch</p> <p>¹ Bewilligungspflichtige Betreuungseinrichtungen haben mindestens drei Monate vor Aufnahme der Tätigkeit ein Gesuch bei der Fachstelle für Kinderbetreuung einzureichen.</p> <p>² Im Gesuch ist nachzuweisen, dass die kantonalen Vorgaben und die Qualitätsstandards nach Anhang 1 dieser Verordnung erfüllt werden können.</p> <p>³ Bei Bedarf kann die Fachstelle für Kinderbetreuung weitere Unterlagen einfordern.</p> <p>⁴ Gesuche für Erweiterungen von bereits bewilligten Betreuungseinrichtungen können innerhalb von kürzeren Fristen gemäss Abs. 1 eingereicht werden.</p>	<p>Der im Mitbericht ausgeführte zweistufige Prozess eines Bewilligungsverfahrens begrüsst pop e poppa. Allerdings ist eine Frist von 6 Monate zu lang. Gewisse Projekte dürfen nicht an diese Frist scheitern. 6 Monate vor einer Eröffnung hat die Trägerschaft die Kita-Leitung noch nicht angestellt, sind die Räumlichkeiten noch nicht komplett definiert und Konzepte stehen nicht einmal als Entwurf. Das Gesuch kann entsprechend nicht geprüft werden. Pop e poppa schlägt eine Frist von 3 Monaten vor.</p> <p>Abs. 3 pop e poppa fordert, den Absatz zu streichen. Alle erforderlichen Dokumente sollen in der Verordnung erwähnt werden und nicht der Willkür der Mitarbeitende der Fachstelle überlassen werden.</p> <p>Abs. 4 Allerdings sollte im Gesetzestext unterschieden werden, ob es sich um eine Neueröffnung einer Betreuungseinrichtung oder um eine Erweiterung beziehungsweise Vergrösserung einer bereits bewilligten Betreuungseinrichtung handelt. Für Letzteres sollen kürzere Fristen ermöglicht werden. Deshalb schlägt pop e poppa vor, einen entsprechenden zusätzlichen Absatz einzufügen.</p>
<p>§ 5</p> <p>b) Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung wird durch das Departement des Innern erteilt und kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft, eingeschränkt, befristet oder entzogen werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vollständig erfüllt werden.</p> <p>a) eine mehrfache oder grobe Verletzung der Pflichten vorliegt;</p> <p>b) Beiträge unrechtmässig bezogen wurden.</p> <p>² In den Fällen von Abs. 1 Bst. a ist vorgängig eine angemessene Frist zur Behebung der festgestellten Mängel anzusetzen.</p> <p>³ Die Fachstelle für Kinderbetreuung kann die sofortige Schliessung einer Betreuungseinrichtung verfügen, wenn für die betreuten Kinder eine ernsthafte Gefahr besteht oder unmittelbar droht.</p>	<p><i>Abs. 1 Bst. b</i> Weder im Wortlaut der KiBeV noch im Bericht zur Verordnung wird erwähnt, um welche Art von Pflichten es sich handelt. Dadurch wird übergeordnetes Recht verletzt: Die PAVO sieht bei Pflichtverletzungen ausdrücklich Bussen und nicht den Entzug einer Bewilligung vor (Art. 26 Abs. 1 und 2). Diese Bestimmung ist damit nicht PAVO-konform. Damit braucht es zwingend eine kantonale gesetzliche Grundlage, um die Bewilligung aufgrund von Pflichtverletzungen entziehen zu können. Im KiBeG ist dazu aber nichts vorhanden.</p> <p><i>Abs. 1 Bst. c)</i> Es ist unklar, was mit der Formulierung «unrechtmässig bezogene Beiträge» genau gemeint ist, weil es im Kanton Schwyz keine Objektbeiträge an die Trägerschaften gibt. Im Bericht wird jedenfalls nichts dazu erwähnt. Der Entzug von Bewilligungen aufgrund von unrechtmässig bezogenen Beiträgen ist zudem ebenfalls nicht PAVO-konform. Die PAVO als übergeordnete Rechtsgrundlage</p>

	regelt den Bewilligungsentzug konkret in Art. 20 Abs. 3. Eine kantonale Verordnung darf deshalb nicht über die PAVO hinausgehen. Zudem braucht es auch hier eine kantonale gesetzliche Grundlage, die aber ebenfalls nicht gegeben ist. Deshalb fordert pop e poppa, Bst. b und c in § 5 zu streichen.
<p>§ 6 Mitteilungspflicht</p> <p>¹ Die Betreuungseinrichtung hat der Fachstelle für Kinderbetreuung vorgesehene oder wesentliche Änderungen, insbesondere personeller und organisatorischer Art innert nützlicher Frist mitzuteilen.</p> <p>² Eine sofortige Mitteilungspflicht besteht bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) besonderen Vorkommnissen wie insbesondere schweren Unfällen; b) strafbaren Handlungen von Mitarbeitenden gegenüber betreuten Kindern; c) Handlungen von Mitarbeitenden, die Auswirkungen auf den Sonderprivatauszug gemäss Art. 42 Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA vom 17. Juni 2016 (StReG)¹ haben; d) Personalwechsel. 	<p><i>Abs. 1</i></p> <p>Aufgrund der im Mitbericht präzisierten Ausführungen ist eine monatliche Meldung von organisatorischen und personellen Änderungen (ohne Neuanstellungen) für die Trägerschaften sehr aufwendig und damit nicht realistisch zu bewerkstelligen. Deshalb fordert pop e poppa, die im Bericht genannte einmonatige Frist zu streichen. Stattdessen sollen die Änderungen (ohne Personalwechsel gemäss Abs. 2 Bst. d) jährlich im Rahmen der Meldung für den Behördenauszug 2 eingefordert werden.</p> <p><i>Abs. 2</i></p> <p>Die Umsetzung der neuen Änderungen in der PAVO hinsichtlich der Strafregisterauszüge soll möglichst schlank und im Prozess zügig erfolgen, sodass die Betreuungsorganisationen rasch Gewissheit haben über die Bewerbenden. Zudem muss bei Meldung von (neuen) Mitarbeitenden der Datenschutz gewährleistet werden können.</p>
<p>§ 7 Meldepflicht</p> <p>a) Erfüllung</p> <p>¹ Als meldepflichtige Betreuungseinrichtung gemäss § 9 des Gesetzes gelten Angebote:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für betreute schulische Mittagsverpflegung; b) für betreute private Mittagsverpflegung und Tagesfamilien. <p>² Meldepflichtige Betreuungseinrichtungen oder deren stellvertretenden Stellen haben vor Aufnahme der Betreuungstätigkeit der Fachstelle für Kinderbetreuung folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kontaktangaben der Betreuungspersonen und bei meldepflichtigen Betreuungseinrichtungen gemäss Abs. 1 Bst. b jene aller strafmündigen Personen, die im selben Haushalt wie die Betreuungsperson leben; b) Bei meldepflichtigen Betreuungseinrichtungen gemäss Abs. 1 Bst. b Angaben zur Leumundsüberprüfung von Betreuungspersonen und Privatauszüge aller strafmündigen Personen die im selben Haushalt wie die Betreuungsperson leben; e) Kontaktangaben aller betreuten Kinder und deren Eltern. 	<p><i>Abs. 2 Bst. a</i></p> <p>pop e poppa begrüsst, dass auch für strafmündige Personen, die im selben Haushalt wie die Betreuungspersonen leben, Privatauszüge verlangt werden. Pop e poppa empfiehlt zudem, dass darüber hinaus auch der Sonderprivatauszug eingeholt wird.</p> <p>Pop e poppa schlägt vor, Abs. 2 Bst. C zu streichen. Es ist mit viel Aufwand verbunden (viele Wechseln) und stösst gegen den Datenschutz. Privateltern, sog «Vollzahler» werden nicht einverstanden sein, dass Ihre Daten und Kinderdaten der Fachstelle gegeben wird.</p>
<p>§ 8 b) Massnahmen</p> <p>¹ Das Departement des Innern kann den gemeldeten Betreuungseinrichtungen die weitere Aufnahme von Kindern oder die Kinderbetreuung untersagen, wenn andere Massnahmen zur Behebung von Mängeln oder Schwierigkeiten erfolglos geblieben sind oder von vornherein ungenügend erscheinen.</p> <p>² Sie teilt die angeordneten Massnahmen den unterhaltspflichtigen Personen und der zuständigen Vermittlungsstelle mit.</p>	

§ 9 Informationsaustausch

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gibt der Fachstelle für Kinderbetreuung auf Anfrage bekannt, ob gegen meldepflichtige Betreuungseinrichtungen, deren Angebot primär im häuslichen Umfeld stattfindet, laufende Kinderschutzmassnahmen bestehen oder -abklärungen stattfinden.

§ 10 Normkosten

¹ Die kantonalen Normkosten gemäss § 10 des Gesetzes werden in Tagessätzen berechnet. Werden nur einzelne Module pro Tag genutzt, müssen die Tagessätze anteilmässig auf die genutzten Module pro Tag geteilt werden und betragen bei bewilligungspflichtigen Betreuungseinrichtungen für Kinder:

- a) von drei bis und mit achtzehn Monaten Fr. 185.--;
- b) ab neunzehn Monaten bis Primarstufeneintritt Fr. 130.--;
- c) ab Primarstufeneintritt
 - während der Schulzeit Fr. 65.--;
 - während der schulfreien Zeit Fr. 100.--.

² Die Normkosten betragen bei Tagesfamilien für Kinder:

- d) von drei bis und mit achtzehn Monaten Fr. 124.--;
- e) ab neunzehn Monaten bis Primarstufeneintritt Fr. 94.--;
- f) ab Primarstufeneintritt
 - während der Schulzeit Fr. 40.--;
 - während der schulfreien Zeit Fr. 64.--.

³ Die Normkosten bei Angeboten für die betreute Mittagsverpflegung betragen Fr. 17.--.

⁴ Die kantonalen Normkosten werden auf der Grundlage des Monitorings gemäss § 3 sowie der Teuerungsentwicklung regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Abs. 1 (generelle Anmerkungen)

- pop e poppa begrüsst sehr, dass der Normkostensatz lediglich zur Berechnung der Subventionen dienen und die Organisationen der familienergänzenden Bildung und Betreuung in der Ausgestaltung ihrer Tarife frei sind.
- Die Höhe der Normkostentarife muss sich an den künftigen Qualitätsanforderungen ausrichten und nicht am Mittelwert der aktuell verfügbaren Tagessatzen.
- Bei Normkosten auf Tagesbasis stellt sich die Frage, wie diese auf einen Monat oder ein Jahr hochgerechnet werden können. Was ist das Mengengerüst? Wie werden die Betreuungstage abgerechnet, als effektive Betreuungstage oder als Pauschalen – und wenn pauschal, mit welchem Faktor? All diese offenen Punkte sollten in unterstützenden Dokumenten entsprechend präzisiert werden.
- Es fehlt eine Angabe, wie oft die Normkosten aufgrund des Monitorings überprüft werden, um allfällige Anpassungen vorzunehmen. **Deshalb fordert pop e poppa, die regelmässige Prüfung und Anpassung der Normkosten auf die Teuerung als eigenen Absatz zu verankern.**
- **Pop e poppa fordert auch, die Normkostentarife für alle Betreuungsangebote auf die neuen Qualitätsbestimmungen hin zu berechnen. Dafür sollen Organisationen aller Betreuungsformen einbezogen werden.**

Abs. 1 Bst. a und b

- Die Höhe der Normkostentarife zur Berechnung der Subventionen für Kinder in Kindertagesstätten entspricht zwar den aktuellen Tarifen. Mit den neuen Qualitätsanforderungen (und insbesondere den inhaltlichen Ausführungen dazu an der Veranstaltung vom 24. April 2023) ist jedoch davon auszugehen, dass die Tarife pro Betreuungsplatz steigen werden und damit die 130 Franken für Kinder ab 18 Monaten nicht ausreichen.

Abs 1 Bst. c

- Die Normkosten für die Tarife in den schulergänzenden Tagesstrukturen sind ebenfalls zu tief angesetzt. Auch hier muss die Normkostenberechnung die künftigen Qualitätsanforderungen berücksichtigen.
- Zudem wird eine bessere Abstufung nach Alter gewünscht. Im Mitbericht wird zwar erwähnt, dass für den Zyklus 1 auch die Normkosten für die schulfreie Zeit berechnet werden können. Eine klare Regelung und Trennung nach Alter (keine «Kann-Formulierung») wäre hier zielführender.

	<p>Deshalb fordert pop e poppa, dass der Normtarif während der Schulzeit so berechnet wird, dass Organisationen sowohl einen höheren Betreuungsschlüssel für Kinder im Zyklus 1 als auch schulfreie Nachmittage finanzieren können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist nicht klar definiert, was «Primarstufeneintritt» bedeutet. Hier braucht es eine Präzisierung beziehungsweise eine Anpassung der Begrifflichkeit nach HarmoS (z.B. «Zyklus 1»). - Grundsätzlich ist pop e poppa der Meinung, dass Eltern für Kindergartenkinder (1. und 2. Jahr) die Wahlfreiheit haben sollten, ob ihr Kind noch in der gewohnten Umgebung der Kindertagesstätte oder bereits in der schulergänzenden Tagesstruktur betreut wird. Für Eltern sollte dies finanziell keine Rolle spielen, sie sollen mit Blick auf einen guten Übergang des Kindes in die Schule und ihren Bedürfnissen entsprechend entscheiden können. - Essenskosten sind relevant und sollten im Normtarif zusätzlich berücksichtigt werden. - pop e poppa unterstützt es sehr, dass auch die Betreuung während der schulfreien Zeit (Schulferien) aufgenommen ist. <p><i>Abs. 2 Bst. d bis f</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Normkosten für die Betreuung in Tagesfamilien liegen ebenfalls zu tief, insbesondere bei Schulkindern während schulfreien Zeiten. Mit dem Ansatz von zehn Stunden pro Tag kommt man auf Stundenansätze, welche die Vollkosten einer Tagesfamilienorganisation (inkl. 4 Franken pro Tag für Vermittlung) nicht decken. In die Normkostenberechnung müssen neben den Lohnkosten an die Betreuungsperson auch die Kosten für mittelbare Betreuung (Sitzungspauschalen, Elterngespräche), die Ferien-/Feiertagsentschädigung sowie die künftigen Qualitätsanforderungen (Weiterbildung) einberechnet werden. - Zudem darf die Verpflegung nicht im Normtarif inkludiert werden. Die Empfehlungen von pop e poppa sehen beispielsweise bei Kindern ab neun Jahren – zusätzlich zum Betreuungstarif – eine Mahlzeitenentschädigung von 7 bis 9.50 Franken für ein Mittagessen vor. Pop e poppa fordert deshalb, dass die Kosten für Mahlzeiten zusätzlich und nach Alter der Kinder verrechnet werden.
<p>III. Anspruch und Beiträge</p> <p>§ 11 Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>a) Anspruchsberechtigtes Einkommen</p> <p>¹ Anspruch auf Beiträge an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung haben die für die Kinder unterhaltspflichtigen Personen, wenn deren massgebendes Einkommen gemäss § 13 des Gesetzes nach Abzug der Sozialabzüge gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990² pro Kind unter 18 Jahren im Haushalt den Betrag von Fr. 153 215.-- nicht überschreitet.</p>	<p>Die festgelegte Obergrenze für eine Anspruchsvoraussetzung auf Subventionen ist eine deutliche Verbesserung der aktuellen Situation und wird sehr begrüsst. Allerdings zeigt sich, dass der finanzielle Anteil der Erziehungsberechtigten an den Gesamtkosten mit 60 Prozent gegenüber dem Anteil von Gemeinden und Kanton von 40 Prozent immer noch hoch ist. Entsprechend der Empfehlungen von SODK und EDK vom November 2022 gilt es, die Tarife so auszugestalten, dass negative Erwerbsanreize verhindert werden.</p>

<p>² Zur Ermittlung des anspruchsberechtigten Einkommens ist auf die jeweils neuste rechtskräftige Steueranmeldung abzustellen.</p> <p>³ Bei geänderten Lebens- oder Einkommensverhältnissen oder wenn keine rechtskräftige Steueranmeldung vorliegt, kann auf weitere Unterlagen abgestellt werden.</p>	<p>Mit dem vorliegenden Vorschlag treten diese in zwei Fällen weiterhin auf. Zum einen ergibt sich dies bei gering verdienenden Familien, da der Minimaltarif mit 30 Franken pro Tag immer noch eher hoch angesetzt ist. Zum anderen trifft es insbesondere dann zu, wenn eine Familie mehr als ein Kind ausserfamiliär betreuen lässt.</p> <p>Deshalb fordert pop e poppa, dass der minimale Selbstbehalt der Erziehungsberechtigten von 30 Franken reduziert wird (vgl. § 14 Abs. 3) und der Geschwisterrabatt mehr als 10 Prozent beträgt (vgl. § 14 Abs. 4).</p>
<p>§ 12 b) Weitere Voraussetzungen</p> <p>¹ Der Anspruch setzt voraus, dass die für die Kinder unterhaltspflichtigen Personen die Angebote von Betreuungseinrichtungen infolge ausserfamiliärer zeitlicher Inanspruchnahme wie Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit oder einer Aus- oder Weiterbildung nutzen. Diese zeitliche Inanspruchnahme hat mindestens zu umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 120 %, sofern beide unterhaltspflichtige Personen mit dem Kind im selben Haushalt wohnen; b) 20 %, sofern eine unterhaltspflichtige Person mehrheitlich allein mit dem Kind im selben Haushalt wohnt; c) unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme unterhaltspflichtige Personen mit unregelmässigen Arbeitszeiten. <p>² Der Anspruch setzt weiter voraus, dass das Kind in einer Betreuungseinrichtung betreut wird, welche den behördlichen Vorgaben und Qualitätsstandards entspricht.</p> <p>³ Die zeitliche Inanspruchnahme und die Dauer der ausserfamiliären Betreuung haben in einem angemessenen Verhältnis zu stehen.</p> <p>⁴ Erziehungsberechtigte, welche die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen, können in besonderen Situationen trotzdem einen Anspruch geltend machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bei Bedarf an früher Sprach-, Entwicklungs- oder Integrationsförderung; b) Zur Entlastung zum Schutz und zur dringlichen Unterstützung eines Kindes; c) Zur Verhinderung einer wirtschaftlichen Notlage, wenn dies der langfristigen Stabilisierung des Familiensystems dient. 	<p>Abs. 1</p> <p>In diesem Absatz fehlt eine Regelung für Erziehungsberechtigte mit unregelmässigen Arbeitszeiten oder für solche, die auf Abruf arbeiten und deswegen die regelmässigen zu erfüllenden Arbeitsprozent für eine Anspruchsberechtigung nicht erfüllen. Gleichwohl sind sie ebenfalls auf eine familienergänzende Bildung und Betreuung in höherem Umfang angewiesen.</p> <p>Deshalb fordert pop e poppa, diesen Absatz um einen zusätzlichen Buchstaben zu ergänzen, der Erziehungsberechtigte mit unregelmässigen Arbeitszeiten einschliesst.</p> <p>Abs. 4</p> <p>Im Sinne von Art. 1 Abs. b und c KibeG müssen Integration und Chancengerechtigkeit bzw. Förderung der Kinder in ihrer Entwicklung als gültige Gründe für einen Anspruch auf Subventionen zusätzlich aufgeführt werden.</p> <p>Deshalb fordert pop e poppa, § 12 um diese Anspruchsvoraussetzungen zu ergänzen.</p>
<p>§ 13 Höhe der Beiträge</p> <p>a) Grundformel</p> <p>Die Höhe der zu gewährenden Beiträge (x) gemäss § 12 Abs. 2 des Gesetzes wird anhand folgender Grundformel berechnet: $x = \text{Normkosten} * (1 - \text{Selbstbehalt})$.</p>	
<p>§ 14 b) Selbstbehalt</p> <p>¹ Der elterliche Selbstbehalt (y) wird wie folgt berechnet:</p> $y = u + z * (\text{anspruchsberechtigtes Einkommen} - \text{Untergrenze})$ <p>² Der Grundbetrag (u) wird wie folgt berechnet:</p> $u = \text{Minimaltarif} / \text{Normkosten} * (1 - g)$ <p>³ Der Minimaltarif beträgt in der Regel Fr. 30.--20.-- pro Betreuungstag und reduziert sich anteilmässig bei Inanspruchnahme von einzelnen Modulen.</p>	<p>§ 14 Abs. 3 und 4</p> <p>Gemäss den Ausführungen bei § 11 fordert pop e poppa, dass der Minimaltarif pro Betreuungstrag tiefer als 30 Franken liegt und dass sich der Selbstbehalt der Erziehungsberechtigten für das zweite Kind und für alle weiteren Kinder stärker als 10 Prozent reduziert.</p>

<p>⁴ Werden mehrere Kinder der gleichen Familie familienergänzend betreut, so wird vom Grundbetrag ein Geschwisterrabatt (g) eingerechnet, welcher pro Geschwister 0.1 0.25 beträgt.</p> <p>⁵ Die Steigung der Elternbeiträge pro Franken zusätzlichem Einkommen (z) wird wie folgt berechnet:</p> $z = (1 - u) / (\text{Obergrenze} - \text{Untergrenze})$ <p>⁶ Die Ober- und Untergrenzen werden wie folgt festgelegt:</p> <p>a) Untergrenze = Fr. 47 193.--</p> <p>b) Obergrenze = Fr. 153 215.--</p>	
--	--

<p>§ 15 c) Geringe Einkommen</p> <p>Liegt das anspruchsberechtigte Einkommen unter der Untergrenze, entspricht die Beitragshöhe der Differenz zwischen den Normkosten und dem Minimaltarif oder, falls der Tagestarif der Betreuungseinrichtung niedriger ist als die Normkosten, der Differenz zwischen Tagestarif und Minimaltarif.</p>	
<p>§ 16 d) Höhere Beiträge</p> <p>¹ Die anspruchsberechtigten Personen können höhere Beiträge geltend machen, sofern ihr Kind mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:</p> <p>a) diagnostizierte Behinderung;</p> <p>b) ausgeprägte Entwicklungsverzögerungen;</p> <p>c) ausgeprägte Verhaltensauffälligkeiten;</p> <p>d) starke Beeinträchtigungen.</p> <p>² Die höheren Beiträge werden gemäss den Berechnungsgrundlagen in Anhang 2 festgelegt.</p> <p>³ Die Fachstelle für Kinderbetreuung beurteilt aufgrund des Gesuchs und der vorhandenen Unterlagen einer Fachperson sowie nach Absprache mit weiteren involvierten Fachstellen, in welcher Bedarfsstufe Beiträge gesprochen werden.</p> <p>⁴ Die anspruchsberechtigten Personen haben die höheren Beiträge zur Deckung des Mehraufwands an die Betreuungseinrichtungen zu entrichten. Vorbehalten bleibt § 18 Abs. 2.</p> <p>⁵ Die Betreuungseinrichtungen werden in der Begleitung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen fachlich unterstützt.</p> <p>⁶ Die Fachstelle für Kinderbetreuung kann Beiträge für Projekte in Betreuungseinrichtungen sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze) dienen.</p>	<p>pop e poppa begrüsst, dass Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen höhere Beiträge geltend machen können, sodass der für die Betreuung des Kindes entstehende Mehraufwand in der Betreuungseinrichtung abgegolten wird. Die ersten Erfahrungen mit dem vergleichbaren Modell des Kantons Luzern zeigen jedoch, dass die definierten Bedarfsstufen 1-3 nicht ausreichen, um den Mehraufwand an Betreuung von Kindern mit den in dieser Verordnung definierten, ausgeprägten Beeinträchtigungen ausreichend zu finanzieren.</p> <p>Als Folge leisten die Betreuungseinrichtungen entweder viel Engagement auf eigene Kosten oder sie können keinen Betreuungsplatz für Kinder mit erhöhten Betreuungsbedarf anbieten. pop e poppa schlägt deshalb zusätzlich die Einführung einer Bedarfsstufe 4 für starke Beeinträchtigungen vor. Für die Finanzierung soll hier der individuelle Bedarf des Kindes berücksichtigt werden. Die Finanzierung kann zum Beispiel bis zu einem noch zu definierenden Kostendach erfolgen (vgl. auch Anhang 2).</p> <p>In den schulergänzenden Tagesstrukturen wird zudem gewünscht, dass nicht nur Kinder der integrierten Sonderschulung, sondern auch solche der Integrierten Förderung (IF) unterstützt werden.</p> <p>Um die Qualitätsentwicklung in den Betreuungseinrichtungen zu fördern, schlägt pop e poppa vor, zusätzlich einen Projektartikel zu integrieren.</p>

<p>IV. Verfahren</p>	
<p>§ 17 Gesuch</p> <p>¹ Die unterhaltspflichtigen Personen oder Person, bei welcher das Kind mehrheitlich wohnt, hat spätestens einen Monat vor Inanspruchnahme der Betreuungsbeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung das Gesuch bei der zuständigen Gemeinde zu stellen und dabei folgende Unterlagen einzureichen:</p> <p>a) Bestätigung der Betreuungseinrichtung über die Anzahl gebuchter Betreuungsmodule, Mahlzeiten, Tagestarif pro Kind und Betreuungsumfang pro Woche;</p> <p>b) Angaben über das Arbeits-, Ausbildungs- oder Weiterbildungsverhältnis, Nachweis der Selbständigkeit oder eine Anmeldebestätigung der Arbeitslosenkasse;</p>	<p>§ 17 Abs. 1 Bst. a</p> <p>Für Tagesfamilienorganisationen stellt die erforderliche Bestätigung der gebuchten Betreuungsmodule unter Umständen eine Herausforderung dar. Die Betreuung in Tagesfamilien ist gerade für Eltern mit unregelmässigen Arbeitszeiten wie zum Beispiel Schichtbetrieb ideal, da im Betreuungsumfang eine gewisse Flexibilität ausgestaltet werden kann.</p>

<p>c) Bezeichnung der anspruchsberechtigten Person und deren Kontoangaben oder Einverständniserklärung zur Beitragsausrichtung an die Betreuungseinrichtung.</p> <p>² Die gesuchstellende Person hat jede wesentliche Änderung der Verhältnisse, die eine Anpassung der Beiträge zur Folge haben könnte, der zuständigen Gemeinde mitzuteilen.</p> <p>³ Es besteht kein Anspruch auf rückwirkende Auszahlung der Beiträge.</p> <p>⁴ Tagesfamilienorganisationen stellen die Bestätigung gemäss Abs. 1 Bst. a mit dem vertraglichen vereinbarten Umfang und unabhängig von Modulen und Mahlzeiten aus.</p>	<p>Deshalb fordert pop e poppa, dass Tagesfamilienorganisationen die Bestätigung an die Eltern mit dem vertraglich vereinbarten Umfang und unabhängig von den Tagen, Modulen und Mahlzeiten ausstellen können sollen.</p>
<p>§ 18 Beitragsabwicklung</p> <p>¹ Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, verfügt die Gemeinde eine Kostengutsprache für maximal 24 Monate.</p> <p>² Die Gemeinde zahlt die Beiträge monatlich im Voraus an die anspruchsberechtigte Person oder an die Betreuungseinrichtung aus.</p> <p>³ Die Gemeinden stellen dem Kanton dessen Anteil quartalsweise in Rechnung.</p>	
<p>§ 19 Rückerstattung</p> <p>¹ Fordert die Gemeinde unrechtmässig bezogene Beiträge zurück, ist sie verpflichtet, den Kantonsanteil zurückzuerstatten.</p> <p>² Mit Einverständnis des Kantons können die zurückerstatteten Beiträge mit noch ausstehenden Beiträgen des Kantons an die familienergänzende Kinderbetreuung verrechnet werden.</p>	
<p>§ 20 Informationssystem</p> <p>¹ Der Kanton errichtet und betreibt ein Informationssystem.</p> <p>² Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Informationssystems tragen der Kanton und die das System nutzenden Gemeinden je zur Hälfte. Die Beiträge der Gemeinden untereinander bestimmen sich nach der Anzahl ständiger Wohnbevölkerung.</p>	
<p>V. Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 21 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Bestehende bewilligungspflichtige Betreuungseinrichtungen haben innerhalb von drei Jahren, meldepflichtigen Betreuungseinrichtungen innerhalb von einem zwei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes und dieser Verordnung den kantonalen Vorgaben und Qualitätsstandards zu entsprechen.</p> <p>² Während den ersten drei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes und dieser Verordnung behalten bestehende Betriebsbewilligungen ihre Gültigkeit. Die Anspruchsvoraussetzungen der behördlichen Vorgaben und Qualitätsstandards gemäss § 12 Abs. 1 gelten als erfüllt.</p> <p>³ Innert der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und dieser Verordnung können Beiträge auch dann gesprochen werden, wenn die behördlichen Vorgaben und Qualitätsstandards noch nicht geprüft wurden.</p>	<p>Abs. 1 pop e poppa begrüsst die Festlegung einer Übergangsfrist von drei Jahren für bewilligungspflichtige Betreuungseinrichtungen. Für meldepflichtige Angebote ist aufgrund der neuen Qualitätsstandards (Weisung ist noch nicht bekannt) die Übergangsfrist von einem Jahr eher kurz bemessen.</p> <p>Deshalb fordert pop e poppa, die Übergangsfrist für meldepflichtige Betreuungsangebote auf zwei Jahre zu verlängern.</p>
<p>§ 22 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Verordnung tritt am xx in Kraft.</p> <p>² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.</p>	

<p>Anhang 1 Qualitätsstandards für familienergänzende Betreuungsangebote gemäss § 3 Abs. 2 des Gesetzes.</p>	
<p>1 Bewilligungspflichtige Angebote</p> <p>1.1 Management und Administration</p> <p>Als bewilligungspflichtige Angebote gelten Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagesstrukturen (inkl. Rand- und Ferienzeitbetreuung). Die Betreuungseinrichtung stellt die Qualität des Angebots hinsichtlich des Kindeswohls sicher.</p>	<p>Analog Kap. 2 dieses Anhangs «Meldepflichtige Angebote» fehlt an dieser Stelle die Definition, was als bewilligungspflichtige Angebote gilt.</p> <p>Deshalb fordert pop e poppa, eine entsprechende Definition einzufügen, die alle Betreuungsformen einschliesst. Zudem schlägt pop e poppa vor, die Qualität zu präzisieren.</p>
<p>1.2 Rahmenbedingungen und Pädagogik</p> <p>Die Betreuungseinrichtungen verfügen über ein betriebliches- und ein pädagogisches Konzept. Die verbindlichen Inhalte werden durch die Fachstelle für Kinderbetreuung festgelegt.</p>	<p>Die Unterteilung in betriebliches und pädagogisches Konzept wird begrüsst. Für die Inhalte empfiehlt pop e poppa, die Arbeitshilfsmittel des Verbands hinzuzuziehen. Konkret sollen aber die Inhalte nicht in der vorliegenden Verordnung, sondern in einem separaten Reglement beziehungsweise Weisung formuliert werden.</p>
<p>1.3 Sicherheit, Gesundheit und Ausstattung</p> <p>1.3.1 Notwendige Konzepte und Prüfberichte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Betreuungseinrichtungen verfügen über ein Sicherheit-, Hygiene-, Unfall- und Notfallkonzept. Alle Betreuungspersonen besuchen alle drei Jahre eine Weiterbildung zur Ersten Hilfe bei Kindern. - Bei Bewilligungserteilung und räumlichen Veränderungen wie Anbauten oder Standortwechsel ist zudem ein Prüfbericht von der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) einzureichen. - Die Betreuungseinrichtung verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. <p>1.3.2 Vorgaben Innenraum</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pro Kind müssen fünf Quadratmeter Nettonutzfläche zur Verfügung stehen. - Pro Kindergruppe muss ein WC zur Verfügung stehen. - Für Mitarbeitende muss ein separates WC zur Verfügung stehen. - Pro Kindergruppe müssen mindestens zwei Räume genutzt werden. - Bei der Betreuung von Kindern unter zwei Jahren müssen separate Räumlichkeiten für Rückzugs- oder Schlafmöglichkeit vorhanden sein. - Innenräume müssen mindestens eine grosse Fläche für das freie Spiel der Kinder beinhalten. - Sofern ein Aussenraum in unmittelbarer Nähe ist, kann dieser an die Nettonutzfläche des Innenraums hinzugerechnet werden. 	<p><i>Kap. 1.3.2</i></p> <p>Die Vorgaben hinsichtlich des Innenraums als Teil der Verordnung werden als zu detailliert und einschränkend wahrgenommen. Sie gehören in diesem Detaillierungsgrad in Weisungen oder Richtlinien. Dabei ist gemäss PAVO vorrangig das Kindeswohl zu beachten und nicht die Quadratmeterzahlen bzw. Anzahl von WCs.</p> <p>Deshalb fordert pop e poppa, die detaillierte Aufzählung unter 1.3.2 zu streichen und stattdessen Richtwerte als Vorgaben für den Innenraum gemäss Kap. 8 der Empfehlungen der SODK und EDK «Infrastruktur und Betrieb» einzufügen.</p>
<p>1.4 Personal</p> <p>1.4.1 Anerkannte Ausbildungen</p>	<p><i>Kap. 1.4.1</i></p> <p>Die Ausführungen von SavoirSocial in dem genannten Dokument «Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildende und anerkannte Fachkräfte» gelten nicht als allgemeine «Fachkraft-Anerkennung». Sie machen lediglich Aussagen dazu, wer in Bezug auf die Bestimmung der Höchstzahl Lernender als Fachkraft gilt.</p>

Die anerkannten Ausbildungen sind in der Ausbildungsliste «Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildende und anerkannte Fachkräfte» der Schweizerischen Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales («SavoirSocial») in der Liste des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz («pop e poppa») definiert.

1.4.2 Aus- und Weiterbildungskonzept

Die Betreuungseinrichtungen verfügen über ein Aus- und Weiterbildungskonzept. Sie gewährleisten ermöglichen, dass das Betreuungspersonal jedes Jahr eine Aus- oder Weiterbildung pro Jahr besuchen kann.

1.4.3 Betreuungsschlüssel

Deshalb fordert pop e poppa, dass auf die Liste von pop e poppa verwiesen werden. Diese ist in den Lohn- und Anstellungsbedingungen des Verbandes zu finden und bezieht sich auf gleichwertige Titel im pädagogischen Bereich der Branche.

Kap. 1.4.2

Die regelmässige Aus- und Weiterbildung des Personals wird begrüsst. Allerdings ist die Gewährleistung von Aus- und Weiterbildung auf jährlicher Basis als Anforderung so nicht umsetzbar. Ebenso ist das explizite Festhalten eines Konzeptes auf Ebene der Verordnung zu einschränkend. **Deshalb fordert pop e poppa, den Abschnitt abzuändern.**

Anmerkungen zu den Betreuungsqualifikationen

Betreuungspersonen in Ausbildung

Die Ausbildung FaBeK EFZ wird in der Regel von minderjährigen Personen absolviert. Diese sind grundsätzlich davor zu schützen zu viel Verantwortung zu übernehmen. Gleichzeitig sollen sie eine qualitativ hochwertige Lehre absolvieren können, wozu die Übernahme einer anteiligen Verantwortung für die Betreuung notwendig ist.

Deshalb fordert pop e poppa, die Beschränkung auf die Volljährigkeit zu streichen. Stattdessen soll der Lernendenschutz mit eingeschränkter Verantwortungsübernahme integriert werden.

Anmerkungen zu den Outdooraktivitäten

Die Bemerkung zu den Outdooraktivitäten sollte so formuliert sein, dass daraus hervorgeht, dass es mehr Betreuungspersonen für Ausflüge braucht. Dies gilt nicht für Spielen im eigenen Garten oder auf dem nahen Spielplatz.

Deshalb fordert pop e poppa, den Passus anzupassen.

Anm. zu Anforderungen an die Leitung

Die Anforderungen an die Leitung einer bewilligungspflichtigen Betreuungseinrichtung sollte ebenfalls geregelt werden.

Deshalb fordert pop e poppa, die Qualifikationen von Personen in Leitungsfunktionen gemäss den Empfehlungen der SODK/EDK zu ergänzen.

<p>Unabhängig des Betreuungsschlüssels müssen vorausgehend folgende Punkte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Während der gesamten Öffnungszeit tragen Fachpersonen über die Kindergruppe die fachliche Verantwortung und sind in den Räumlichkeiten anwesend. - Der Anteil an Fachpersonen am gesamten Betreuungspersonal liegt bei mindestens 50 %. - Volljährige Personen in Ausbildung können ab dem letzten Ausbildungs- oder Studienjahr als teilausgebildet angerechnet werden. - Bei Outdooraktivitäten oder Exkursionen braucht es mehr Betreuungspersonen. Entsprechend ist die Anzahl Kinder pro Altersstufe mindestens um ein Kind zu reduzieren. - Der erhöhte Betreuungsbedarf eines Kindes gemäss Anhang 2 ist im Betreuungsschlüssel zu berücksichtigen. <p>1.4.4 Personen in Leitungsfunktionen Wer eine bewilligungspflichtige Betreuungseinrichtung leitet, sollte über folgende Qualifikationen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die betriebswirtschaftliche Leitung: Betriebswirtschaftliche Aus- oder Weiterbildung oder Ausbildung als Schulleiterin oder Schulleiter; - Für die pädagogische Leitung: Sozial-pädagogische Grundausbildung, eine fachspezifische Weiterbildung und ausreichend Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern. 	
<p>2 Meldepflichtige Angebote</p> <p>2.1 Tagesfamilienbetreuung</p> <p>Als Tagesfamilie gelten Familien, welche mehr als zwölf Wochen pro Jahr und mehr als zwanzig Stunden pro Woche bis zu fünf Kinder (inkl. der eigenen) in der Altersspanne ab Geburt bis Ende Primarstufenalters gegen Entgelt betreuen.</p> <p>2.1.1 Aus- und Weiterbildung</p> <p>Tageseltern besuchen den Grundkurs für Tageseltern und einen Notfallkurs für Kinder. Der Notfallkurs ist alle fünf Jahre zu wiederholen. Die Tagesfamilienorganisation ermöglicht Betreuungspersonen, dass sie jährlich eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren können.</p> <p>2.1.2 Räumliche Voraussetzungen</p> <p>Die Wohnung oder das Haus bietet Rückzugsmöglichkeit für Ruhe, Schlaf oder das Bearbeiten von Hausaufgaben.</p> <p>2.2 Vermittlungsorganisationen</p> <p>Die Vermittlungsperson muss über eine anerkannte Ausbildung als pädagogische Fachberatungs- und oder Vermittlungsperson von Tagesfamilien verfügen.</p>	<p><i>Kap. 2.1</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Definition der Tagesfamilienbetreuung ist einerseits unvollständig. So fehlt nicht nur der Entgelt, sondern in der Formulierung gelten auch Familien mit mehr fünf Kindern als Tagesfamilie. Andererseits ist die Definition so breit, dass sie viel Spielraum für nicht reglementierte Angebote zulässt. - Wer sich allgemein anbietet, Kinder unter 12 Jahren regelmässig gegen Entgelt in seinem Haushalt zu betreuen, gilt gemäss PAVO Art. 12 Abs. 1 als Tagesfamilie und unterliegt damit einer Meldepflicht. Es liegt in der Kompetenz des Kantons, die Regelmässigkeit zu definieren. pop e poppa empfiehlt, auf eine Verbindung zu einer minimalen Anzahl Stunden pro Tag zu verzichten. Damit bleibt die Tagesfamilie als Betreuungsform attraktiv für Eltern, die auf flexible Angebote angewiesen sind. - Zudem muss ersichtlich sein, dass bei der genannten Anzahl von fünf Kindern die eigenen Kinder unter 12 Jahren der Betreuungsperson mitgezählt werden. - Für Kinder unter 18 Monaten und mit besonderen Bedürfnissen sollte eine Gewichtung vorgenommen werden. - Hingegen sollte auch Tagesfamilien – entsprechend der unter Kap. 2.3 genannten Mittagstischen – ermöglicht werden, eine höhere Zahl von Kindern am Mittagstisch zu betreuen, nämlich acht Kinder, gewichtet und inkl. der eigenen unter 12 Jahren. Die Betreuungsperson der Tagesfamilie soll idealerweise eine weitere erwachsene Person beziehen.

<p>2.3 Mittagstische</p> <p>Mittagstischangebote, welche mehr als acht Stunden pro Woche mindestens fünf Kinder (inkl. der eigenen) über die Mittagspause gegen Entgelt betreuen, sind bei der Fachstelle für Kinderbetreuung meldepflichtig. Eine Betreuungsperson eines solchen Angebots darf jedoch maximal acht Kinder betreuen.</p> <p>2.3.1 Aus- und Weiterbildung</p> <p>Betreuungspersonen müssen einen Notfallkurs für Kinder absolvieren. Dieser ist alle fünf Jahre zu wiederholen.</p>	<p>Deshalb fordert pop e poppa, die Definition der Tagesfamilie unter Kap. 2.1 abzuändern und den Inhalt von Kap. 2.1.1 zu ergänzen.</p> <p><i>Kap. 2.3</i> Die Formulierung des gesamten Abschnitts lässt sehr viel Spielraum für nicht reglementierte Angebote und ist im Verhältnis zu den Auflagen für bewilligungspflichtige Angebote und meldepflichtige Tagesfamilien sehr locker gehalten.</p> <p>pop e poppa fordert, die Mittagstischangebote entsprechend der Tagesfamilienbetreuung zu reglementieren und bei der Aus- und Weiterbildung zumindest eine Wiederholung des Notfallkurses festzuhalten.</p>
---	--

<p>Anhang 2 Höhere Beiträge gemäss § 16</p>	
<p>Höhere Beiträge</p> <p>Höhere Beiträge können aufgrund folgender Kriterien gesprochen werden. Mindestens eines dieser Kriterien muss erfüllt sein.</p> <p>1.1 Diagnostizierte Behinderung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwere Körperbehinderung oder schwere chronische Krankheiten - Intelligenzminderung (IQ/EQ <70) - Mehrfache Behinderung (mit körperlicher und geistiger Behinderung, ev. Kombination mit Sinnesbehinderung) - Sinnesbehinderung (ausgeprägte Hör- und/oder Sehbehinderung) - schwere Spracherwerbsstörung - schwere Verhaltensstörungen (ASS oder schweres ADS/ADHS) <p>1.2 Ausgeprägte Entwicklungsverzögerungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausgeprägte motorische Schwierigkeiten - schwere Sprachstörungen - Wahrnehmungsauffälligkeiten (z.B. Kinder mit autistischen Verhaltensweisen) <p>1.3 Ausgeprägte Verhaltensauffälligkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder mit Auffälligkeit im Spielverhalten, im sozialen Kontakt, im emotionalen Bereich und im Antrieb 	<p>pop e poppa begrüsst, dass Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen höhere Beiträge geltend machen können, sodass der für die Betreuung des Kindes entstehende Mehraufwand in der Betreuungseinrichtung abgegolten wird. Erfreulich ist auch, dass den Betreuungseinrichtungen ein Koordinationsaufwand für Dossierführung, Absprachen oder auch Rundtischgespräche entgolten wird.</p> <p>Die ersten Erfahrungen mit dem vergleichbaren Modell des Kantons Luzern zeigen jedoch, dass die definierten Bedarfsstufen 1-3 nicht ausreichen, um den Mehraufwand an Betreuung von Kindern mit den in dieser Verordnung definierten, ausgeprägten Beeinträchtigungen ausreichend zu finanzieren. Als Folge leisten die Betreuungseinrichtungen entweder viel Engagement auf eigene Kosten oder sie können keinen Betreuungsplatz für Kinder mit erhöhten Betreuungsbedarf anbieten.</p> <p>Gewisse Kinder mit einer schweren oder mehrfachen Beeinträchtigung oder ausgeprägten Entwicklungs- oder Verhaltensauffälligkeit beanspruchen deutlich mehr Personalaufwand. Deshalb fordert pop e poppa, sowohl in Kap. 2 als auch in Kap. 3 zusätzlich die Bedarfsstufe 4 einzuführen. Diese Stufe soll den individuellen Bedarf eines Kindes mit starken Beeinträchtigungen berücksichtigen.</p> <p>Die Fachkompetenzen von Mitarbeitenden in der familienergänzenden Bildung und Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen sollen auf- und ausgebaut werden.</p>

2 Zusatzkosten

Zusatzkosten für die Betreuung von Kindern in einer Betreuungseinrichtung gemäss § 16 werden anhand des zusätzlich notwendigen Personalaufwandes ermittelt. Eine Empfehlung zur Zuordnung einer Bedarfsstufe wird von der Fachstelle für Kinderbetreuung gemacht. Grundlage für die Einteilung ist die Verfügung des Amtes für Volksschulen und Sport oder der Bericht der IV-Stelle. Ergänzend kann Rücksprache mit den involvierten Fachpersonen gehalten werden. Bei der Zuteilung kann zwischen folgenden Bedarfsstufen unterschieden werden:

2.1 Bedarfsstufe 1 (leichte Beeinträchtigung)

Kein spezieller Betreuungsaufwand und somit auch keine zusätzlichen Personalressourcen notwendig.

2.2 Bedarfsstufe 2 (mittlere Beeinträchtigung)

Mittlerer Betreuungsaufwand aufgrund einer mässig ausgeprägten Behinderung, Entwicklungs- oder Verhaltensauffälligkeit. Zusätzliche Personalressourcen im Rahmen eines halben Betreuungstages notwendig.

2.3 Bedarfsstufe 3 (ausgeprägte Beeinträchtigung)

Hoher Betreuungsaufwand aufgrund einer schweren oder mehrfachen Behinderung oder ausgeprägten Entwicklungs- oder Verhaltensauffälligkeit. Zusätzliche Personalressourcen im Rahmen eines ganzen Betreuungsplatzes notwendig.

2.4 Bedarfsstufe 4 (starke Beeinträchtigung)

Für die Finanzierung wird der individuelle Bedarf des Kindes berücksichtigt werden. Die Finanzierung erfolgt nach einem noch zu definierenden Kostendach.

Deshalb fordert pop e poppa, das Angebot um die heilpädagogische Früherziehung als Fachbegleitung in der Organisation für die Mitarbeitenden (Coaching entsprechend des Modells KITAplus oder auch KiBeBe) in einem separaten Kap. 4 zu ergänzen. Der Zugang für die Betreuungseinrichtungen zu dieser Unterstützung soll niederschwellig und kostenlos sein.

3 Berechnung der höheren Beiträge

Für die Berechnung der höheren Beiträge ist eine Mischrechnung zwischen der zugeteilten Bedarfsstufe und dem zu erwartenden Aufwand zu machen. Beim Aufwand ist zwischen zusätzlichen Personalkosten und einem Koordinationsaufwand für notwendige Rundtisch- oder Austauschgespräche zu unterscheiden.

BD-Stufe	Fr. pro Kind und Betreuungstag	Koordinationskosten pro Monat und Kind in Fr.	Total pro Monat und Kind
1 / leicht	0.00	352.--	352.00
2 / mittel	66.00		352.00 + 66.00 (x Anzahl Betreuungstage pro Monat)
3 / ausgeprägt	132.00		352.00 + 132.00 (x Anzahl Betreuungstage pro Monat)
4 / stark	Gemäss individuellem Bedarf bis zu einem noch zu definierenden Kostendach		352.00 + individuelle Kosten (x Anzahl Betreuungstage pro Monat)

4 Fachliche Begleitung

Die Mitarbeitenden in der familienergänzenden Bildung und Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen können kostenlos auf das Angebot der heilpädagogischen Früherziehung als Fachbegleitung zugreifen.